

gemeinen Rechtsgrundsätzen es nicht unzulässig ist, die Quantificirung solcher Entschädigungsansprüche auf Leistung eines Schätzungseides (Juramenti in litem) durch den Verletzten ankommen zu lassen, so ist es doch für die Mehrzahl der Fälle ein angemessenes Auskunftsmittel, diese Würdigung sachverständigen unparteiischen Männern von bewährter Gesinnung (bonis viris) zu überlassen. Da diese aber nicht als Schiedsrichter dabei eintreten, sondern nur dem ordentlichen Richter als Grundlage seiner Entscheidung ihr Gutachten abgeben sollen, so schien es auch angemessen die Abgabe eines schriftlichen, motivirten Gutachtens vorzuschreiben, um dadurch den Parteien und dem Richter nicht nur die Kenntniß der Ansichten, von welchen dabei ausgegangen wurde, sondern auch die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese Ansichten dem Geiste des Gesetzes ent-

sprechen. Uebrigens empfiehlt sich diese Bestimmung besonders noch durch ihre Uebereinstimmung mit der preussischen, weimarischen und braunschweigischen Gesetzgebung, während das bairische Gesetz dieser Begutachtung durch Sachverständige wenigstens nicht ausdrücklich gedenkt. Zu §. 18. Da das Gesetz eine Beschränkung des Rechtsschutzes rüchichtlich seiner Dauer neu einführt, so durfte eine transitorische Bestimmung über seine Anwendung auf die bereits erschienenen Werke nicht fehlen. Zur Rechtfertigung derselben ist das Nöthige bereits zu §. 3 gesagt worden, und hier nur noch zu erwähnen, daß damit das braunschweigische Gesetz übereinstimmt, und dadurch die Lücke des preussischen Gesetzes in der dem Rechte und der Billigkeit entsprechendsten Weise vermieden zu werden scheint."

①